











On Wattes Anaden/ Wir Frnst/ Hertzog zu

Sachsen/Aulich/Cleve und Berg/auch Lngern und Westphalen/ Cand-Braf in Thuringen/Marggraf zu Meisen/ Befürsteter Braf zu Henne-Ger ju Brafzu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenskein/ W. W.

Fügen Jedermanniglich / insonderheit allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen / Landsassen/ Vasallen, Bedienten und Schukverwandten / denen von der Ritterschafft / Haupt-und Ampt Leuten / Beampten / Verwaltern / Bogten / Schultheisen / Geleits - Leuten/ Burgermeistern / Rathen der Städte / und Communen/mit Entbietung Unsers gnadigen Willens hiermit zu wissen. Demnach einige Zeit hero der Preiß derer Consumptibilen / sonderlich des Geträides / mercklich angestiegen / und darben wahrzunehmen / daß sothane Steigerung mehrentheils durch eigennütziger Wucherer hochst. straffbahrliches Beginnen und nnersättlichen Geit/ wie nicht weniger durch des überflüßige Brandeweinbrennen und dessen übermäßigen Gebrauch/Causirer werde/dannenhero zu befürchten/daß GOTT um solches sündliche Beginnen willen / und aus gerechten Verhengniß wiederum große Theurung und Hungers Moth ins Land schicken mog-Welchem/ so viel möglichen vor zu kommen/Unsere Landes-Fürstliche Sorgfalt mit sich bringer; Alls sind wir bewogen worden/ nicht nur das/was bereits in Unserer Landes Dronung wegen des Verderblichen Vor und Auffkauffes verordnet worden ist/zu wiederholen/sondern auch dem Exempel ein und anderer benachtbarten Hohen Obrigkeiten/ mit denen wir hiraus Communication gepflogen / daß bißherige Frucht. Brandeweinbrennen in Unsern Antheil Lande biß zukunffriger durch GOttes Seegen wieder erscheinender Wohlfeile und fernerer Vorordnung ganklich abzustellen.

Begehren demnach und gebieten hierauff gnadigst und ernstlich / daß keiner / weß Standes oder Wesens Er sepe / sich gelüsten lassen solle/weder einig Geträndig in Unserm Lande/weder in denen Sadten/noch Dorffern/Gewinst halber Vor-und Auffzukauffen/noch auch Brandewein daraus zu brennen/ auszuschencken oder zu verkauffen/ ben Vermendnng unnachbleibiger Animadversion, massen nicht nur solchen falls die Früchte / und folglich auch der Brandewein Confisciret / sondern auch der Verbrecher so hoch / als ein oder das andere am Werth sich belauffet / unnachläßig gestraffet / die Straff-Gelder aber zum vierten Theil dem Anzeiger zu guten gehen / und die übrigen dren Viertel Uns verrechnet werden sollen. Wie denn auff die Ein= und Ausfuhre solcher Consumptibilen / und auch deren Verschleiffung / Unsere Gleits und andere Beampte genaue Auffsicht zu tragen / und zu veranstalten / auch diesenige / so sich wider Unser Landes Fürstl. Geboth betreten lassen / im Fall sie weder von Uns / noch Unserer nachgesetzten Regierung einen Special - Paß vorzuzeigen haben / so gleich ohne einiges Ansehen der Person mit Hindanskellung aller Privat-Affecten/so wohl mit Personal-Arrest anzuhalten / als mit Abnahme des verwürckten Gutes / zu verfahren / auch also fort den Verlauff Uns oder jest ermelten Unserer Regierung zu Einbringung der verfallenen Poen gebührend anzuzeigen und gehorsamst zu berichten wissen werden. Darnach sich Manniglich zu achten / so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden. Und geschicht in dem allen Unser ernster / znverläßiger Will und Meinung. Bu Uhra kund mit Uusern angedruckten Fürstl. Insiegel bekräfftiget/so geschehen Hildburghausen den 8. Novembr. 1 6 9 8.











































